

**Hausordnung des
binationalen/bilingualen Internates
des Friedrich-Schiller-Gymnasiums Pirna
(Internatsordnung)**

I. PRÄAMPEL

Das binationale Internat will seinen Schülern einen Ort bieten, in dem sie sich, betreut von ihren Lehrern und Mentoren, wohl fühlen. Sie sollen ihre schulischen Pflichten erfüllen und das Ausbildungsziel erreichen. Dabei erhalten sie von den im Internat tätigen Lehrkräften Unterstützung.

Grundlage dafür bietet die Verknüpfung von Erziehung und Bildung ganzheitlicher Persönlichkeiten mit der spezifischen Wohn- und Lebenswelt der Schüler und dem Schaffen einer „Heimstatt“, wie dies in den reformpädagogischen Ansätzen verankert ist. Ausdruck findet diese Grundlage im „familialen Prinzip“.

Die vielfältigen Freizeitangebote dienen der Erholung, dem sportlichen Ausgleich sowie der kulturellen Bildung unter Berücksichtigung der schulischen Ausbildungsrichtung und individueller Neigung. Die Schüler sollten sich so innerhalb der Gemeinschaft zu körperlich, geistig und seelisch gesunden Persönlichkeiten entwickeln, die fähig und willens sind, als verantwortungsbewusste Bürger in einem demokratischen Europa zu leben.

Diese Ausbildungs- und Erziehungsziele, sowie das Leben in und für eine Gemeinschaft, erfordern unabhängig vom Alter der Schüler gewisse Regelungen des Zusammenlebens, die in dieser Hausordnung (Internatsordnung) festgelegt sind.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Internat und Eltern ist unverzichtbarer Bestandteil der pädagogischen Arbeit des Internats.

Tagesinternatsschüler und Tagesinternatsschülerinnen gehören während ihres täglichen Aufenthalts im Internat zur Internatsgemeinschaft. Die Hausordnung gilt für sie in gleicher Weise wie für die Internatsschüler, soweit sie nicht ausdrücklich anderes bestimmt oder offensichtlich nicht einschlägig ist.

II. DIE INTERNATSGEMEINSCHAFT

A) ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN DES ZUSAMMENLEBENS

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Hausordnung des binationalen/bilingualen Internates (Internatsordnung) legt die Grundsätze fest, nach denen die Internatsbewohner des binationalen-bilingualen Internates des Friedrich-Schiller-Gymnasiums Pirna miteinander leben und arbeiten werden. Es handelt sich also um Verpflichtungen, die einen einvernehmlichen Ablauf des internatlichen und schulischen Alltags gewährleisten sollen.
- (2) Zentral ist der Gedanke der Verständigung zwischen den tschechischen und den deutschen Mitgliedern der gesamten Schulgemeinschaft. Bildung und Erziehung geschehen im regen Austausch und ständiger Anteilnahme zwischen dem Jugendlichen, der Schule und seinem Elternhaus. Alle Beteiligten müssen zum Gelingen dieses Bildungsauftrages beitragen. Das können sie nur, wenn sie einen ständigen Kontakt untereinander herstellen und pflegen.

- (3) Bereitwillige Anerkennung dieser Ordnung, der Wille, das Internatsleben mitzugestalten, da ernsthafte Bemühen aller Beteiligten, Erwachsenen wie Jugendlichen, für die schulische Entwicklung Sorge zu tragen, sind wesentliche Voraussetzungen, damit eine Internatsgemeinschaft entsteht.
- (4) Alle Schüler und Schülerinnen (zusammenfassend Schüler genannt) bilden eine Gemeinschaft. Daraus ergibt sich die selbstverständliche Verpflichtung zu Ordnung, Achtung des anderen in gegenseitiger Rücksichtnahme, Kameradschaft und Selbstverantwortung.
- (5) Die Sicherheit des Einzelnen, der Respekt vor Leib, Leben und Persönlichkeit des Anderen haben Vorrang vor allen anderen Grundsätzen; die Schonung des Hauses, seines Inventars, wie das des Gebäudes selbst, ist selbstverständlich. Kommt es zu einem Unfall oder einem Schadensfall, so sind umgehend die Verantwortlichen davon in Kenntnis zu setzen.
- (6) Alle Internatsschüler müssen sich bewusst sein, dass sie durch ihr Auftreten und ihr Verhalten das Ansehen ihrer Internatsschule mitbestimmen. Es wird erwartet, dass sie sich höflich und hilfsbereit benehmen; die Älteren sollen den Jüngeren ein gutes Beispiel geben.
- (7) Alle Schüler sollen sich nach ihren Möglichkeiten aktiv an der Gestaltung des Internatslebens beteiligen.
- (8) Die Erziehung erfolgt im Sinne der demokratischen Grundwerte. Lehrer, Mentoren und Schüler haben sich, innerhalb des Internatsbereichs, jeglicher parteipolitischer Betätigung zu enthalten.
- (9) Die Schulleitung befindet über die Aufnahme ins Internat.

§ 2 Schülervertretung

Unbeschadet der für den Bereich der Schule zuständigen Schülerverantwortung kann auch eine Vertretung der Internatsschüler eingerichtet werden. Dazu wählen die Schüler Sprecher ihres Vertrauens. Sie, zusammen mit den Mitarbeitern und der Leitung des Internats, bilden eine Konferenz (Internatsrat), die mit verantwortlich für das Leben im Internat zeichnet.

§ 3 Elternvertretung

Unbeschadet der für den Bereich der Schule zuständigen Elternverantwortung kann auch eine Vertretung der Eltern von Internatsschülern eingerichtet werden. Dazu wählen die Eltern Sprecher ihres Vertrauens. Sie, zusammen mit den Mitarbeitern und der Leitung des Internats, bilden eine Konferenz (Elternrat), die beratend auf das Leben im Internat Einfluss nehmen kann.

B) GRUNDREGELN DER HAUSORDNUNG

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Tagesablauf wird von der Internatsleitung nach den Erfordernissen von Schule und Internat verbindlich geregelt.

Es gibt folgende „Richtwerte“.

6:00 Uhr	Wecken
6:30 Uhr - 7:15 Uhr	Frühstück
7:30 Uhr - 13:00 Uhr	Unterricht
13:00 Uhr - 14:00 Uhr	gemeinsames Mittagessen
14:00 Uhr - 16:30 Uhr	Unterricht, Arbeitsgemeinschaften und Internatsaktivitäten
16:30 Uhr - 18:30 Uhr	Studienzeit
18:30 Uhr - 19:15 Uhr	gemeinsames Abendessen
19:15 Uhr - 21:00 Uhr	Freizeit/Studienzeit
21:00 Uhr	Zimmerpflicht
21:30 Uhr	„Licht aus“

- (2) Für den harmonischen Tagesablauf in Schule und Internat ist es erforderlich, dass die Schüler die festgelegten Zeiten unbedingt einhalten. Sie sind verpflichtet, an den gemeinsamen Mahlzeiten teilzunehmen. Ausnahmen kann nur die Internatsleitung zulassen.

§ 5 Sauberkeit und Ordnung; Umweltbewusstsein

- (1) Jeder Schüler ist mitverantwortlich für Sauberkeit und Ordnung im Internat. Er kann zu angemessenen Diensten, die das Gemeinschaftsleben erfordert, herangezogen werden.
- (2) Unabhängig von der Reinigung seitens des Internatsbetreibers ist es pädagogisches Ziel der Schule, frühzeitig die Eigenverantwortlichkeit des einzelnen Schülers und der Schülerin einzufordern. Deshalb ist es zwingend geboten, dass nach dem „Verursacherprinzip“ derjenige für Sauberkeit und Ordnung sorgt, der Unordnung und Unsauberkeit verursacht hat. Jeder ist also für seinen Bereich zunächst selbst verantwortlich; der Zustand der Gemeinschaftsbereiche obliegt den jeweiligen Teilen bzw. der Gemeinschaft als ganzer, die für ihre Belange vom Einzelnen Unterstützung erwarten muss.
- (3) Jeder Schüler ist verpflichtet, sich umweltbewusst zu verhalten (Energiesparen, Abfall vermeiden, Abfalltrennung usw.).
- (4) Körperpflege ist eine notwendige Voraussetzung für das Leben in der Gemeinschaft. Die Kleidung soll sauber, ordentlich und zweckmäßig sein.

§ 6 Krankheit, Medikamente

- (1) Wer sich krank fühlt, hat dies unverzüglich der Mentorin/dem Mentor zu melden. Er/sie trifft die Entscheidung darüber, sich gegebenenfalls einer ärztlichen Untersuchung und Behandlung zu unterziehen.
- (2) Den Anordnungen des Arztes ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Besitz und Verwendung von Medikamenten ist nur erlaubt, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Internatsleitung unterrichtet ist. Weitergabe von Medikamenten an Mitschüler ist streng untersagt.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft.

Pirna, 28. November 2003

B. Wenzel
Schulleiter

V. Magdon
Internatskoordinator

P. Zimmermann
Internatschülersprecher

Dr. Štorchová
Elternsprecherin

- (2) Eine Bindung an die obige Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen besteht nicht. Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden.
- (3) Die Ordnungsmaßnahme der sofortigen Entlassung aus dem Internat kann bei besonders schwerwiegenden oder besonders häufigen Verstößen auch dann getroffen werden, wenn die Hausordnung dies nicht ausdrücklich vorsieht, im Übrigen in allen Fällen, in denen Internats bzw. Tagesinternatsschulvertrag die fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses vorsehen.
- (4) Schulrechtliche Ordnungsmaßnahmen können Auswirkungen auf den Verbleib des Schülers im Internat haben. Umgekehrt hat die Entlassung aus dem Internat stets auch die Entlassung aus der Schule zur Folge.

§ 31

- (1) Die Mentoren sind berechtigt nach Beschluss in der Mentorenkonferenz (Versammlungsgremium aller Mentoren und im Internat tätigen Lehrkräfte) Bestimmungen in Details zu modifizieren, sofern dies für die jeweilige Schülergruppe notwendig ist und den festgelegten Grundregeln im Inhalt nicht widerspricht.
Im Besonderen ist dies möglich für §§ 4, 6, 10, 11 (2), 14, 16, 21, 24, 25 (3).

VI: BEKANNTMACHUNG, INKRAFTTRETEN

§ 32 Bekanntmachung der Hausordnung

Vertragsnehmer und Schüler erhalten eine Ausfertigung dieser Hausordnung. Sie liegt überdies bei der Internatsleitung zur Einsichtnahme aus.

§ 7 Besuch

- (1) Eltern und Angehörige können Schüler nach vorheriger Anmeldung bei der Internatsleitung außerhalb der Unterrichts- und Studierzeiten im Internat besuchen, sofern für diese Zeit kein Gemeinschaftsprogramm vorgesehen ist.
- (2) Schulische und Internatsveranstaltungen haben Vorrang vor anderen, persönlichen Verpflichtungen.
- (3) Besuche anderer Personen im Internatsbereich bedürfen der Genehmigung der Internatsleitung.

§ 8 Verhalten im Alarmfall

- (1) Das Verhalten der Schüler im Alarmfall ist durch den Alarmplan geregelt, der an festgelegter Stelle aushängt. Den Anordnungen des Internatspersonals sowie der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 9 Brandschutz

- (1) Das Verhalten der Schüler im Falle eines Brandes ist durch die Brandschutzordnung geregelt, die an festgelegter Stelle aushängt. Den Anordnungen des Internatspersonals sowie der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 10 Raumverteilung, Zimmerordnung

- (1) Die Belegung der Wohnbereiche und Zimmer erfolgt durch die Internatsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf Unterbringung in einem bestimmten Bereich oder Zimmer besteht nicht. Rechtzeitig vorgetragene Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, soweit keine pädagogischen oder organisatorischen Gründe entgegenstehen. Die Internatsleitung kann bei Bedarf die Belegung der Bereiche und Zimmer ändern.
- (2) Die Internatsbereiche sind ausreichend und zweckmäßig eingerichtet. Die Schüler sollen daher nur die vom Internat geforderten oder empfohlenen persönlichen Ausstattungen in das Internat mitbringen. Das Mitbringen von zusätzlichen Gegenständen wie Möbel, Teppiche usw. ist in jedem Fall durch die Internatsleitung genehmigungspflichtig. Das Internat übernimmt keinerlei Haftung für eventuell entstehende Schäden an diesen Gegenständen.
- (3) Innerhalb dieses Rahmens können die Schüler die Zimmer mit Genehmigung der Internatsleitung zusätzlich selbst ausgestalten. Der Zimmerschmuck darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen oder undemokratische Tendenzen aufweisen. Wände und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden.
- (4) Die Bewohner eines Zimmers sind verpflichtet, dieses in Ordnung zu halten und mindestens einmal pro Woche in Absprache mit dem Mentor zu reinigen. Die Sanitärbereiche sind in Ordnung zu halten.
- (5) Bei der Heimreise in die Sommerferien ist § 26 (5) zu beachten.

§ 11 Aufenthalt in anderen Bereichen

- (1) Das eigenmächtige Betreten der Wirtschaftsräume (z.B. Küche) und der Wohnbereiche der Lehrkräfte ist untersagt.
- (2) Jungen ist das Betreten der Wohn- und Schlafzimmer der Mädchen, Mädchen das Betreten der Wohn- und Schlafräume der Jungen generell untersagt. Ausnahmeregelungen sind nach §31 in der Zeit zwischen 7:30 Uhr und 18:30 Uhr möglich.
- (3) Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die sofortige Entlassung aus dem Internat und der Schule zur Folge haben.

§ 12 Wertsachen, Geld

- (1) Für das Privateigentum der Schüler kann seitens des Internats keine Haftung übernommen werden.
- (2) Das Mitbringen von Wertgegenständen oder größeren Geldbeträgen ist nicht zuletzt aus pädagogischen Gründen unerwünscht; gegebenenfalls können sie bei der Internatsleitung hinterlegt werden.
- (3) Das Ausleihen von Geld und Wertsachen (auch teuren Kleidungsstücken) sowie der Verkauf von Gegenständen aller Art unter Schülern ist nicht gestattet.
- (4) Diebstahl ist eine strafrechtlich relevante Verfehlung. Diebstahl innerhalb des Internates ist darüber hinaus ein besonders schwerer Verstoß gegen die Hausordnung und Internatskameradschaft. Diebstahl außerhalb des Internates (z.B. Ladendiebstahl) schädigt das Ansehen des Internates in der Öffentlichkeit schwer. Dies gilt auch dann, wenn geringfügige Geldbeträge oder geringwertige Gegenstände entwendet werden. Jeder Diebstahl hat daher in der Regel die sofortige Entlassung aus dem Internat und der Schule zur Folge.

§ 13 Elektrogeräte

- (1) Elektrische Geräte, gleich welcher Art, dürfen nur mit Genehmigung der Internatsleitung mitgebracht oder in Betrieb gesetzt werden. Alle Elektrogeräte und die verwendeten Kabelverbindungen und Anschlüsse müssen den allgemein anerkannten Sicherheitsnormen entsprechen (VDE-Prüfzeichen).
- (2) Stereoanlagen, Radios, Recorder, Plattenspieler, CD-Player u.ä. deren Betrieb von der Internatsleitung genehmigt wurde, dürfen nur während der Freizeit und nur bei Zimmerlautstärke benutzt werden. Für die amtliche Zulassung hat der Besitzer selbst zu sorgen.
- (3) Grundsätzlich nicht gestattet ist das Mitbringen von Fernsehern. Für Computer bedarf es in jedem Falle der Genehmigung durch die Internatsleitung.
- (4) Alle eigenmächtigen Reparaturen und Änderungen an elektrischen Geräten und Leitungen sind untersagt. Die Internatsleitung ist berechtigt, unerlaubt mitgebrachte oder veränderte elektrische Geräte und Installationen bis zur nächsten Heimreise in Verwahrung zu nehmen.
- (5) Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die sofortige Entlassung aus dem Internat und der Schule zur Folge haben.

- (2) Die Genehmigung kann versagt werden, insbesondere wenn:

- die Teilnahme an Veranstaltungen, die Mitgliedschaft in Vereinen oder Gruppen den Erziehungszielen des Internats widerspricht;
- die Veranstaltung außerhalb der Freizeit liegt oder bis in die späten Abendstunden dauert;
- die schulischen Leistungen oder die allgemeine Haltung des Schülers eine Teilnahme nicht zulassen.

- (1) Volljährige Internatsschüler benötigen die Genehmigung der Internatsleitung in der Regel nur, wenn sie außerhalb des Internats übernachten wollen. Aus wichtigen Gründen der in Absatz 2 genannten Art kann die Internatsleitung jedoch auch volljährigen Schülern die Teilnahme an Veranstaltungen untersagen.

§ 29 Weisungsbefugnis

- (1) Die Sorgeberechtigten bzw. der volljährige Schüler selbst ermächtigen die Internatsleitung, alle notwendigen pädagogischen und schulpsychologischen Maßnahmen zu treffen, die für die Erfüllung des Erziehungs- und Ausbildungsauftrages und für die Wahrung der Ordnung im Internat erforderlich sind.

§ 30 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegenüber Schülern, die schwerwiegend und/oder häufig gegen die Internatsordnung verstoßen, können folgende Ordnungsmaßnahmen nach § 29 sächs. SchulG getroffen werden:
 - (1) Internatsverweis (Tadel, Rüge);
 - (2) verschärfter Internatsverweis (schwere Rüge);
 - (3) Androhung der Entlassung;
 - (4) sofortige Entlassung aus dem Internat, die das Ausscheiden aus der Schule zwingend zur Folge hat, ohne dass es eines besonderen schulrechtlichen Verfahrens bedarf (fristlose Kündigung des Vertrages).

§ 26 Heimfahrt

- (1) Die Heimfahrt der minderjährigen Schüler wird von den Sorgeberechtigten geregelt. Sie erfolgt bis spätestens 16:30 Uhr. Sie wird allerdings nur gestattet, wenn alle Verpflichtungen eingelöst wurden. Die Rückkehr erfolgt so rechtzeitig, dass der Ablauf des Internatslebens nicht gestört wird, spätestens aber eine Stunde vor der Zimmerpflicht am Anreisetag.
- (2) Sollte die Rückkehr am Anreisetag aus zwingenden Gründen (Krankheit, Unfall) nicht erfolgen können, so ist die Internatsleitung unverzüglich, spätestens bis 21:00 Uhr am Anreisetag zu verständigen. Eine schriftliche Entschuldigung muss bis spätestens 3 Arbeitstage danach vorliegen.
- (3) Für die Dauer der Ferien und an den festgelegten Wochenenden ist das Internat geschlossen. Während dieser Zeit ist ein Verbleib von Schülern im Internat nicht gestattet. Ausnahmeregelungen sind möglich.
- (4) Für die Feiertage gelten besondere Bestimmungen, die von der Internatsleitung jeweils rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (5) Bei der Abreise in die Sommerferien müssen die Internatsschüler alle ihnen gehörenden Gegenstände mitnehmen und Schränke und Behältnisse leer und unverschlossen hinterlassen. Dies ist erforderlich, um eine gründliche Reinigung sowie Reparatur- und Renovierungsarbeiten zu ermöglichen. Soweit Internatsschüler Gegenstände über die Ferien nicht mit nach Hause nehmen können, bemüht sich die Internatsleitung, einen Abstellraum zur Verfügung zu stellen.

V. DER ERZIEHUNGSaufTRAG

§ 27 Elterliche Sorge

- (1) Für die Dauer des Aufenthalts der Schüler im Internat übt das Internat teilweise die elterliche Sorge aus, insbesondere die Aufsichtspflicht.
- (2) Das Internat kann seinen Erziehungsauftrag nur in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Eltern erfüllen. Lehrer und Mentoren stehen gerne für Aussprachen – möglichst nach Vereinbarung – zur Verfügung.

§ 28 Grenzen der Aufsichtspflicht

- (1) Zusätzlich zu der stets erforderlichen Genehmigung durch die Internatsleitung muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegen, wenn minderjährige Internatsschüler:
 - ohne Begleitung von Mentoren an Wanderungen, Radfahrten, Skilauf, Eislauf, Camping u. a. Veranstaltungen mit erhöhtem Risiko außerhalb des Internates teilnehmen wollen;
 - ohne Aufsicht schwimmen gehen wollen;
 - außerhalb des Internats übernachten wollen (dies gilt nicht bei Internats- und Schulveranstaltungen);
 - Vereinigungen aller Art beitreten, Kurse (z. B. Fahrschule, Vereine o.ä.) besuchen wollen;

§ 14 Kraftfahrzeuge, Trampen, Fahrräder

- (1) Minderjährigen Schülern, die der vertraglich übernommenen Aufsichtspflicht des Internates unterliegen, ist es wegen der Gefährdung im Straßenverkehr, insbesondere durch jugendliche Fahrzeuglenker, verboten, bei anderen Schülern in bzw. auf Kraftfahrzeugen aller Art mitzufahren. Um jeglichen Missbrauch auszuschließen, kann es den Internatsschülern untersagt werden, Kraftfahrzeuge aller Art, auch Mofas oder Roller, in das Internat mitzubringen, in erreichbarer Nähe des Internats abzustellen, zu benutzen oder anderen Schülern zu überlassen.
- (2) Fahren per Anhalter (Autostop, Trampen) ist für minderjährige Internatsschüler angesichts der damit verbundenen Gefahren untersagt.
- (3) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 kann die sofortige Entlassung aus dem Internat und der Schule zur Folge haben.
- (4) Fahrräder können mit Genehmigung der Internatsleitung in das Internat mitgebracht werden, sofern bei Minderjährigen auch die Zustimmung der Sorgeberechtigten vorliegt. Das Radfahren geschieht auf eigene Gefahr. Die Schüler sind für die Verkehrssicherheit der Fahrräder selbst verantwortlich. Die Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abgesperrt aufzubewahren. Eine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung wird nicht übernommen.

§ 15 Waffen, Gefährliche Stoffe

- (1) Besitz, Verwendung und Weitergabe von Waffen und gefährlichen Gegenständen aller Art (z.B. Schuss-, Schleuder-, Wurf-, Schlag-, Hieb- und Stichwaffen usw.) sind untersagt.
- (2) Besitz, Verwendung und Weitergabe von giftigen, gesundheitsschädigenden, feuergefährlichen oder explosiven Stoffen (z.B. Säuren, Benzin, Feuerwerkskörper usw.) sind untersagt, ebenso das Hantieren mit Feuer und offenem Licht.
- (3) Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Bestimmungen hat in der Regel die sofortige Entlassung vom Internat und der Schule zur Folge.

§ 16 Rauchen, Alkohol, Rauschmittel

- (1) Den Schülern wird dringend empfohlen, nicht zu rauchen; dies zum Schutz der eigenen Gesundheit, wegen der gebotenen Rücksichtnahme auf andere (Schutz vor dem Passivrauchen) und aus hygienischen Gründen.
- (2) Im Internat ist das Rauchen und der Konsum von E-Shishas und E-Zigaretten verboten.
- (3) Besitz, Konsum und Weitergabe von alkoholischen Getränken sind untersagt. Die Internatsleitung kann für Veranstaltungen wie Internats- und Schulfeste altersgemäße Ausnahmen zulassen.
- (4) Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 haben in der Regel die sofortige Entlassung vom Internat und der Schule zur Folge.

- (5) Besitz, Konsum und Weitergabe von Rauschmitteln, Drogen und dergleichen sind verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot hat grundsätzlich die sofortige Entlassung vom Internat und der Schule zur Folge. Soweit der Verstoß strafrechtlich relevant ist, prüft die Internatsleitung, ob außerdem Strafanzeige zu erstaten ist.

§ 17 Tierhaltung

- (1) Jegliche Tierhaltung im Internat ist untersagt.

§ 18 Telefon

- (1) Telefonanrufe für die Internatsschüler können nur in der von der Internatsleitung festgesetzten Zeit entgegengenommen werden.

§ 19 Sachbeschädigung

- (1) Mutwilliges Beschädigen oder Zerstören fremden Eigentums hat in schwerwiegenden Fällen die sofortige Entlassung aus dem Internat und der Schule zur Folge.
- (2) Die Vertragsnehmer haften für alle Schäden, die von den Schülern verursacht werden, nach Maßgabe des Vertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und der Stadt Pirna.

III. STUDIUM

§ 20 Allgemeines

- (1) Es wird vorausgesetzt, dass allen Schülern ein gewissenhaftes häusliches Studium, besonders während der Studienzeit und der zu Hause verbrachten Wochenenden (bzw. Feiertagen), selbstverständliche Pflichten sind.

§ 21 Studienzeit

- (1) Die im Tagesplan angesetzten Studienzeiten sind pünktlich einzuhalten. Eine Befreiung ist nur mit Genehmigung der Internatsleitung möglich. Während der Studienzeiten gilt das Gebot absoluter Ruhe im Haus.

§ 22 Nachhilfeunterricht

- (1) Sollen Schüler zusätzlich zu den unentgeltlichen Hilfen ihrer Mentoren Nachhilfeunterricht erhalten, kann dies von der Internatsleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachlehrer und den Vertragsnehmern vermittelt werden. Die Nachhilfestunden werden direkt zwischen Nachhilfelehrer und Vertragsnehmer vereinbart und abgerechnet.

IV. Freizeit

§ 23 Allgemeines

- (1) Die freie Zeit außerhalb von Unterricht, Studienzeit und sonstigen Pflichtveranstaltung dient der Entspannung und Erholung. Diese Freizeit soll dem Schüler Gelegenheit geben, sich nach seinen persönlichen Neigungen zu beschäftigen oder weiterzubilden.

- (2) Den Schülern werden Möglichkeiten geboten, die Freizeit sinnvoll zu gestalten. Es wird empfohlen, davon regen Gebrauch zu machen, soweit die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen nicht ohnehin verpflichtend ist. Eine umfassende Reglementierung der Freizeit ist nicht möglich und pädagogisch auch nicht sinnvoll. Sie unterliegt daher nur insoweit der Regelung durch die Internatsleitung, als Aufsichtspflicht, Erziehungsauftrag des Internates oder Rücksicht auf die Gemeinschaft dies erfordern.

§ 24 Gemeinschaftsräume, Gemeinschaftsgeräte

- (1) Die Benutzung der Gemeinschaftsräume, von internatseigenen Radio-, Kassetten- und Fernsehgeräten, von Computer-, Internetanlagen, von Büchern und sonstigen Druckschriften, die Arbeit von Interessengruppen, Einteilung für Theaterabonnement, Konzertbesuche, Veranstaltungen im Internat und dergleichen regelt die Internatsleitung in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Schülerschaft (Internatsrat).
- (2) Für sportliche Betätigungen stehen der Fitness-Raum und Sportgeräte zur Verfügung. Die Benutzung bedarf der Erlaubnis der Internatsleitung und unterliegt ihrer Aufsicht. Die für die einzelnen Disziplinen geltenden Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.
- (3) Internatseigene Bastel-, Spiel- und Sportgeräte etc. dürfen nur mit Genehmigung der Internatsleitung ausgeliehen werden. Sie sind nach Gebrauch unbeschädigt und in sauberem Zustand zurückzugeben.
- (4) Entleiher und Benutzer derartiger Geräte und Einrichtungen haften für Verlust und Beschädigung.
- (5) Die internatseigene Bibliothek steht allen Schülern frei zur Verfügung. Bei Bedarf kann ein Bibliotheksdienst eingerichtet werden.

§ 25 Ausgang

- (1) Im Interesse eines geordneten Internatslebens und, um dem Internat die Erfüllung der Aufsichtspflicht zu ermöglichen, werden Ausgehzeiten für die einzelnen Alters- bzw. Jahrgangsstufen von der Internatsleitung festgesetzt.
- (2) Die Schüler haben sich vor Verlassen des Internats abzumelden und nach Rückkehr anzumelden.
- (3) Außerhalb der festgesetzten Ausgehzeiten darf der Bereich des Internats nur mit Genehmigung der Internatsleitung verlassen werden.
- (4) Für das Verhalten in der Öffentlichkeit gelten neben den als selbstverständlich vorausgesetzten Umgangsformen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
- (5) Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Ausgangsregelung, eigenmächtiges Verlassen des Internats sowie ein Verhalten in der Öffentlichkeit, welches das Ansehen des Internats schwer schädigt, können die sofortige Entlassung aus dem Internat und der Schule zur Folge haben.